



Wenn Sie Betreuungspersonen vermitteln oder verleihen.

Vermitteln oder verleihen Sie Personal für Menschen, die zu Hause Betreuung benötigen? Dann müssen Sie die Arbeits- und Anstellungsbedingungen in der Schweiz kennen.

Wer regelmässig gegen Entgelt Personal – in diesem Fall an Privathaushalte – vermittelt oder verleiht:

- muss das Arbeitsvermittlungsgesetz AVG kennen: www.seco.admin.ch/arbeitsvermittlungsgesetz
- braucht in der Schweiz dafür eine kantonale Bewilligung.
- braucht einen Firmensitz in der Schweiz.
- muss bei der Vermittlung oder Verleih von Personal, das aus dem Ausland kommt, eine eidgenössische Bewilligung vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO haben.

Bewilligungen Personalvermittlung und -verleih	Arbeitsvermittlungs- und Arbeitsverleihfirmen	Gemeinnützige Organisationen
Brauchen Sitz in der Schweiz	JA, weil ansonsten verbotener Verleih, bzw. verbotene Vermittlung vom Ausland in die Schweiz angenommen werden muss.	
Kantonale Bewilligung nötig	JA bei Personalvermittlung und Personalverleih	JA bei Personalvermittlung und NEIN bei Personalverleih
SECO Bewilligung für Personal aus dem Ausland		

Verzeichnis der bewilligten privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetriebe: www.avg-seco.admin.ch

Rahmenbedingungen für AusländerInnen:

Häufig wird Personal aus dem Ausland rekrutiert. Die Arbeitnehmenden kommen nur für die Dauer der Betreuungsarbeit in die Schweiz und leben zusammen mit der zu betreuenden Person.

Privathaushalte dürfen nur **Schweizerbürger**, Personen mit **Niederlassungsausweis C** oder **EU/EFTA-Bürger** anstellen. Es kann auch jemand angestellt werden, der oder die noch im Ausland lebt und nur für die Betreuungsarbeit in die Schweiz kommt (**GrenzgängerIn¹**).

- Für EU-27 gilt die volle Personenfreizügigkeit².
- Für Kroatien gelten Übergangsbestimmungen. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgeber immer eine Arbeitsbewilligung einholen.
- Dauert der Einsatz maximal 3 Monate oder 90 Tage im Kalenderjahr, reicht eine Meldung am **Online-Schalter durch den Arbeitgeber** (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>).
- Dauert der Einsatz länger als 3 Monate, muss sich die Arbeitskraft innert 14 Tagen seit Ankunft und vor Stellenantritt bei der Wohngemeinde der zu betreuenden Person anmelden³ und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Dafür braucht sie ihren Pass/ID und eine schriftliche Einstellungserklärung des Arbeitgebers.

Die Bewilligung wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses erteilt. Bei einer Anstellung über ein Personalverleihunternehmen ist der Einsatzvertrag zwischen Privathaushalt und Verleihbetrieb massgebend.

Die Direktanstellung aus dem Ausland von Ausländerinnen und Ausländern aus Nicht-EU/EFTA-Staaten ist nicht möglich.

Drittstaatsangehörige, welche sich bereits in der Schweiz aufhalten, können bewilligungsfrei eine Tätigkeit als Betreuungsperson ausüben, wenn sie im Besitze eines der folgenden Aufenthaltstitel sind:

- Niederlassungsausweis C
- Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C

Gegebenenfalls können weitere Personenkategorien als Betreuungspersonen angestellt werden, wobei vorgängig bei der kantonalen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde jedoch zwingend eine arbeitsmarktliche Bewilligung einzuholen ist⁴.

Welche Arbeitsbedingungen gelten in der Schweiz?

Betreuungspersonen leben häufig im gleichen Haushalt wie ihr Arbeitgeber. Deshalb gilt es sicherzustellen, dass deren Privatsphäre und Persönlichkeit in jedem Fall geschützt sind.

Betreuungspersonen haben das Recht auf:

- ein Angestelltenverhältnis: Sie müssen für die Betreuungsarbeit in Privathaushalten immer angestellt werden (beim Verleihunternehmen oder direkt durch den Privathaushalt), es ist keine Selbständigkeit möglich.
- 4 Wochen Ferien pro Jahr.
- 1 freier Tag pro Woche, über den sie frei verfügen können (ausser es wurde vereinbart, dass dieser zusammenhängend am Ende des Einsatzes gewährt wird).
- Rücksichtnahme auf die Gesundheit: keine Überlastung oder Überforderung (z. B. Vermeiden, dass die Betreuerin pausenlos während 7 Tagen rund um die Uhr arbeiten und für die zu betreuende Person auf Abruf erreichbar sein muss).
- Ausreichende Verpflegung und ein abschliessbares, sauberes, warmes Zimmer mit Zugang zu einem Badezimmer.
- Pflege und ärztliche Behandlung bei Krankheit oder Unfall.
- Eine angemessene, gesetzeskonforme Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen.
- Soziale Absicherung (Familienzulagen, Unfallversicherung, etc.).

Ein **Arbeitsvertrag** regelt all die oben genannten Punkte. Die kantonalen **Normalarbeitsverträge (NAV)** enthalten weitere Regelungen, die gelten, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Übersicht über alle kantonalen NAV Hauswirtschaft:
www.seco.admin.ch/kantonale-nav-hauswirtschaft

Hinweis zum Modell-NAV zur Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge für Arbeitnehmer im Haushaltsdienst gemäss Art. 359 Absatz 2 OR

Folgende Punkte sind im Modell-NAV geregelt:

- Wöchentliche Arbeitszeit, wöchentliche Ruhezeit
- Vergütung der Präsenzzeit
- Lohnzuschläge für Nachtarbeit und Überstunden
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses

www.seco.admin.ch/24-stunden-betreuung

Lohn für Betreuungspersonen

Es gelten grundsätzlich die **Mindestlöhne**, die im nationalen **NAV Hauswirtschaft**⁵ als Bruttolohn pro Stunde angegeben sind:

- ungelernt CHF 18.90
- ungelernt mit mindestens 4 Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft CHF 20.75
- gelernt mit eidg. Berufsattest EBA⁶ CHF 20.75
- eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ⁷ CHF 22.85

Die gesamte, geforderte **Präsenzzeit im Haushalt** gilt als Bereitschaftsdienst und dafür steht der Haushalthilfe ein angemessener Lohn zu.

Wenn die Arbeitnehmerin bei der zu betreuenden Person wohnt und isst, können vom geschuldeten Lohn maximal die folgenden Beträge als Naturallohn abgezogen werden (gemäss Art. 11 der Verordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung⁸).

- Verpflegung und Unterkunft der ArbeitnehmerInnen im Hausdienst werden mit CHF 33.– im Tag bewertet (das entspricht CHF 990.– im Monat).
- Gewährt der Arbeitgeber nicht volle Verpflegung und Unterkunft, so ist der Ansatz wie folgt aufzuteilen:
 - Frühstück: CHF 3.50
 - Mittagessen: CHF 10.–
 - Abendessen: CHF 8.–
 - Unterkunft: CHF 11.50

Dies ist im Vertrag mit dem Privathaushalt entsprechend zu berücksichtigen und bei der Festlegung des Preises ebenfalls in Abzug zu bringen.

Für Arbeitsverhältnisse durch grosse Verleihfirmen kommt unter Umständen auch der allgemeinverbindlich erklärte **Gesamtarbeitsvertrag GAV Arbeitsverleih** zur Anwendung⁹.

-
- ¹ In diesem Fall muss der Arbeitgeber darauf achten, dass sich die Betreuungsperson bei der Einwohnergemeinde des Arbeitgebers in der Schweiz als Wochenaufenthalterin anmeldet und mindestens einmal pro Woche an den ausländischen Wohnsitz zurückkehrt.
- ² Seit dem 1. Juni 2016 gilt für die EU-2-Staaten (Rumänien und Bulgarien) die volle Personenfreizügigkeit. Am 10. Mai 2017 hat der Bundesrat entschieden, die B-Bewilligungen temporär wieder zu kontingentieren (Ventilklausel).
- ³ Wie genau diese Prozesse definiert sind, entscheidet sich auf kantonaler Ebene.
- ⁴ Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F), Personen mit Härtefallregelung (B), wenn sie noch nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind.
- ⁵ SR 221.215.329.4
- ⁶ Als HauswirtschaftspraktikerIn oder mit abgeschlossener zweijähriger beruflicher Grundausbildung, die für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.
- ⁷ Als Fachperson Hauswirtschaft oder mit einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen beruflichen Grundausbildung, die für die auszuübende hauswirtschaftliche Tätigkeit geeignet ist.
- ⁸ SR 831.101
- ⁹ AVE GAV Personalverleih: www.seco.admin.ch/gav-personalverleih

Weiterführende Informationen

- www.arbeit.swiss
> Arbeitsvermittler > Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih
- www.careinfo.ch
> Information > Care-Migrantin
- Merkblatt Hausdienstarbeit AHV/IV:
www.ahv-iv.ch/p/2.06.d
- Informationsbroschüren auf den Internetseiten der kantonalen Arbeitsinspektorate:
www.iva-ch.ch/arbeitsgebende/arbeitsinspektorate-ch.html
- Swisstaffing:
www.swisstaffing.ch

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen
info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch